

ALT-LOUISENLUNDER BUND

Satzung

(vom 18.07.2009)

Präambel

Der Alt-Louisenlunder-Bund ist die Vereinigung ehemaliger Schüler Louisenlunds, die sich der Idee und der Gemeinschaft des Landerziehungsheims Stiftung Louisenlund verbunden fühlen und es sich zur Aufgabe gemacht haben, diese Idee und Gemeinschaft untereinander und mit der Stiftung nach besten Kräften zu fördern. Um den Willen derjenigen, die den Alt-Louisenlunder Bund ins Leben riefen, zu veranschaulichen sowie ihre Verbundenheit mit den Gedanken des Stifters Louisenlunds zu bekräftigen, sei hier der § 2 der Stiftungsurkunde Louisenlunds in den hierfür wesentlichen Teilen zitiert:

„Zweck der Stiftung ist die Erziehung von Kindern auf sittlicher, geistiger Grundlage zu wahrheitsliebenden, weltoffenen, furchtlosen, in sich selbst ruhenden, Masseninstinkten nicht unterworfenen, der Gemeinschaft bewusst und freiwillig dienenden Menschen. Dabei werden die Möglichkeiten der geistigen, der künstlerischen, der körperlichen und der praktischen Ausbildung sinngemäß genutzt und zu einer harmonischen Ganzheit zusammengefügt. Entsprechend der Lage von Louisenlund soll auch die seemännische Ausbildung besonders gepflegt werden.

Das Landerziehungsheim bildet eine Erziehungsgemeinschaft, für deren inneres und äußeres Gedeihen jeder Erwachsene und Schüler seinen Kräften entsprechend mitarbeiten soll.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Einsatz in Forst- und Landwirtschaft, Gärtnerei und Handwerk zu.

Die Wohltaten der Stiftung sollen Kindern aller Volkskreise zugute kommen.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Alt-Louisenlunder Bund e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Louisenlund, Kreis Rendsburg-Eckernförde.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, mit Hilfe eines Alt-schüler-Netzwerkes das Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund zu fördern, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für dessen gemeinnützige Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird auch erfüllt, wenn der Verein der Stiftung Stipendienfonds Louisenlund Mittel zur Verfügung stellt, aus denen diese Stipendien an Schüler des Landerziehungsheims Stiftung Louisenlund vergibt, vorausgesetzt, die Stiftung Stipendienfonds Louisenlund ist im Zeitpunkt der Zuwendung als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur ehemalige Schüler oder ehemalige Mitarbeiter des Landerziehungsheims Stiftung Louisenlund sein.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund oder den Alt-Louisenlunder Bund besonders verdient gemacht haben.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen werden, die das Landerziehungsheim Louisenlund und/oder den Verein besonders fördern.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge sollen den Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft enthalten.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Ablehnung kann gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung widersprochen werden, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig und ohne weitere Rechtsmittel über eine Aufnahme entscheidet.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch ihren Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt mit ihrer Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Ein Mitglied kann mit Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen werden, wenn
 - es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde,
 - ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

c) Gegen den Beschluss nach b) kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung Widerspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, die während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere Ansprüche auf Mitgliedsbeiträge oder Schadensersatzansprüche gegen das ausscheidende Mitglied, bleiben unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind am 31. März eines Jahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen und begründeten Antrag ausnahmsweise Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 6 Abs. 1 und 2 erhobenen Jahresbeiträge rechtzeitig und vollständig an den Verein zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes, ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten. Die Vertretung setzt voraus, dass die jeweilige schriftliche Bevollmächtigung dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt oder übergeben wird
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach der Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Kontrolle und Entlastung des Vorstands; Wahl der Rechnungsprüfer;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Beschluss des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Ausschließung eines Mitgliedes.
5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst wenn die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorliegen, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (es gilt das Datum des Poststempels) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten;
- b) Bericht des Vorstands;
- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahlen;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Ziffer 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, nur für die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung beschlussfähig.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn nur ein Stimmberechtigter dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei gleicher Zahl der abgegebenen Stimmen gilt der Beschluss als nicht gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abge-

gebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung angeben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich unter Festhaltung des Abstimmungsergebnisses in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.Zum Vorstand des Vereins gehören ferner bis zu 4 Beisitzer.

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesamte Vorstand, sofern nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
2. Der Verein wird jeweils durch zwei der in Ziffer 1 a) bis c) genannten Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen den Verein im Innenverhältnis zum Verein gemeinsam nur vertreten, wenn der Vorsitzende hieran gehindert ist.
3. Der Vorstand ist für die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres in dem die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandes beginnt am 01. Januar nach der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Soweit die Mitgliederversammlung weniger als sieben Vorstandsmitglieder im Sinne der Ziffer 1. gewählt hat, kann der Vorstand nach seiner Konstituierung (Abs. 7 Satz 1) die übrigen Beisitzer ernennen. Bis zur Bestätigung der ernannten Beisitzer durch die nächste Mitgliederversammlung sind diese im Vorstand nicht stimmberechtigt. Wird ein ernannter Beisitzer nicht durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt, scheidet er aus dem Vorstand endgültig aus.
6. Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus und hat der Vorstand dann weniger als drei Mitglieder, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bis dahin ernennt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied und verfährt im Übrigen nach Ziffer 7 Satz 2. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist in den Vorstandssitzungen voll stimmberechtigt. Die Wirksamkeit der unter seiner Mitwirkung gefassten Beschlüsse bleibt unberührt, wenn die Mitgliederversammlung das kommissarische Vorstandsmitglied nicht als Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählt.
7. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1) wählt der Vorstand den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister aus seiner Mitte. Entsprechendes gilt für die nächste Vorstandssitzung, wenn ein Vorstandsmitglied im Sinne von Ziffer 1. a) bis c) während seiner Amtszeit ausscheidet (Abs. 6 Satz 2).
8. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen. Der Beschluss muss in geheimer Abstimmung getroffen werden. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung, in der dieser Beschluss getroffen wird, muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinweisen.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss in der Einladung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

10. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
11. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Es muss neben den Beratungsgegenständen und gefassten Beschlüssen den Ort, den Zeitpunkt der Sitzung sowie bei Abstimmungen und Wahlen auch deren Ergebnis enthalten.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist höchstens für zwei weitere Rechnungsjahre zulässig. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an das gemeinnützige Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. AO zu verwenden. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Louisenlund, 01. August 2009